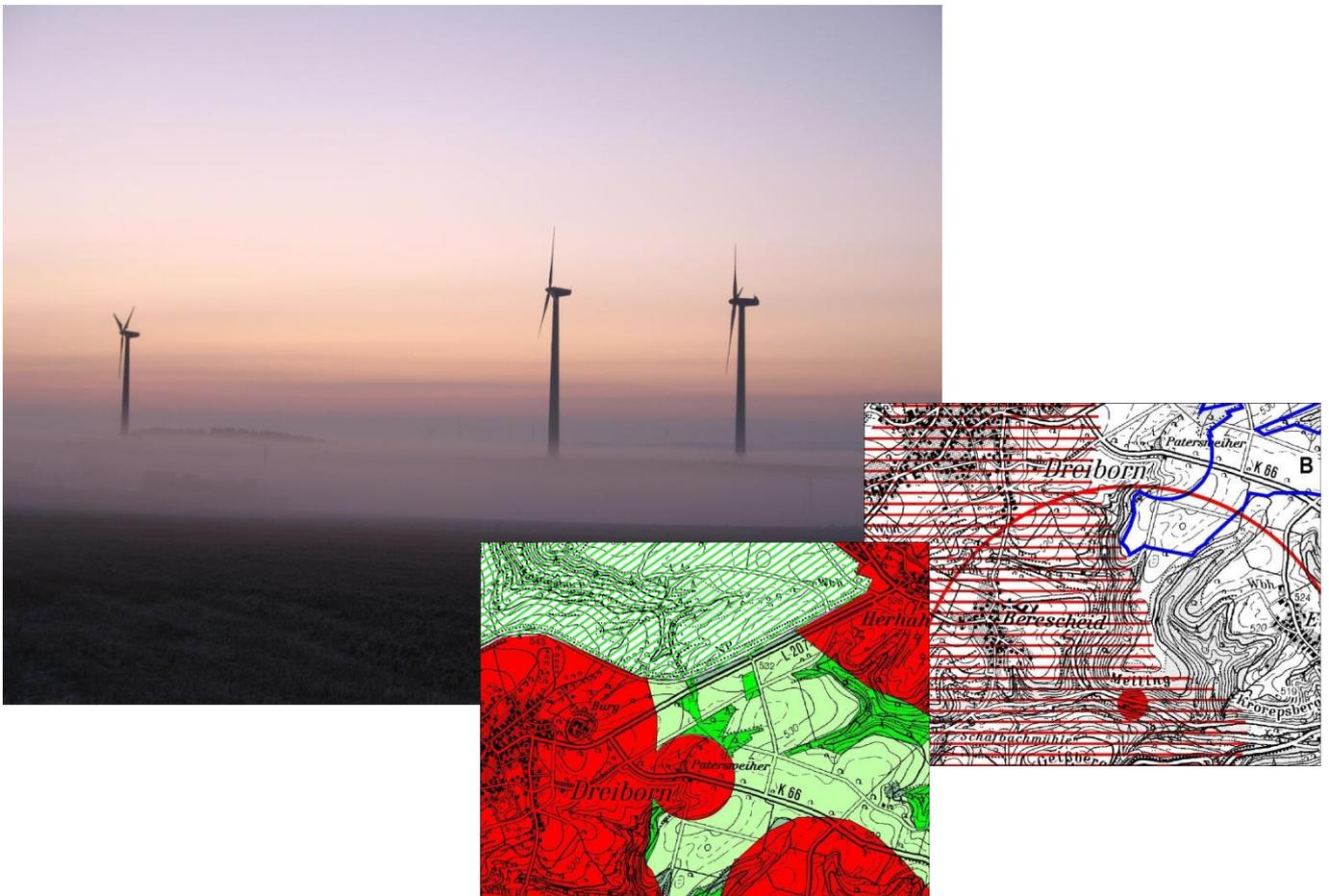




# Eignungsflächen für Windkraftkonzentrationsflächen in der Stadt Schleiden



## Kriterien zur Darstellung von Eignungsflächen im Flächennutzungsplan überarbeitete Fassung Juni 2013

Bearbeitung:  
Dipl.-Geogr. Andreas Glodowski

Artenschutzrechtliche Bewertung:  
Dipl.-Biologe Hartmut Fehr  
Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Stolberg

## **Inhalt**

- 1. Einführung**
- 2. Methodik**
- 3. Planungsvorgaben**
  - 3.1 Landesplanung**
  - 3.2 Planungen der Stadt Schleiden**
- 4. Darstellung der Flächenansprüche und Nutzungen zur Ermittlung des Konfliktpotentials**
  - 4.1 Untersuchungsgebiet**
  - 4.2 Flächenansprüche und Nutzungen**
  - 4.3 Gunstbereiche für die Windkraftnutzung**
  - 4.4 Landschafts- und Naturschutzgebiete**
  - 4.5 Landschaftsbildanalyse**
  - 4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung**
- 5. Gesamtbewertung und Darstellung von Eignungsflächenflächen**
- 6. Eignungsflächen für Windkraftkonzentrationszonen in der Stadt Schleiden**
- 7. Weiterer Planungsprozess und Hinweise**
- 8. Literatur und Quellennachweise**
- 9. Anhang**
  - 9.1 Flächenansprüche**
  - 9.2 Konfliktpotential**
  - 9.3 Gunstbereiche**
  - 9.4 Landschaftsbildanalyse**
  - 9.5 Artenschutzrechtliche Bewertung**
  - 9.6 Eignungsflächen**

## 1. Einführung

Die Nutzung von Windkraft zur Energiegewinnung als Beitrag der regenerativen Energieerzeugung hat in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland stark an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung, die in den Küstenregionen begonnen hat, setzt sich nunmehr auch im Binnenland fort. Insbesondere die Höhenlagen der Mittelgebirge bieten im Binnenland für die Windkraftnutzung gute Standortqualitäten. Aufgrund der ständig verbesserten technologischen Entwicklung der Windkraftanlagen sowie der politischen Rahmenbedingungen (Stromeinspeisungsgesetz) ist eine starke Ausbreitung der Windenergienutzung zu verzeichnen. Unterstützt wird diese Entwicklung in Nordrhein-Westfalen durch den Windenergieerlass, der die Kommunen auffordert, bestehende Windkraftkonzentrationszonen effektiver zu nutzen (Repowering) und neue Potentiale für die Windkraftnutzung an geeigneten Standort zu erschließen. Die Landesregierung NRW hat sich das Ziel gesetzt, den CO<sup>2</sup>-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Dies bedingt u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Die Windenergie ist eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Windkraftanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Dementsprechend sind Windkraftanlagen überall dort zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Hierdurch sind für die Windkraftanlagen baurechtlich günstige Rahmenbedingungen geschaffen worden. Allerdings ist durch die damalige Neufassung des § 35 Abs. 1 BauGB eine räumliche Steuerung so gut wie ausgeschlossen. Aufgrund der starken Ausbreitung der Windenergieanlagen ist es geboten, diese Entwicklung zu steuern und in die vorhandene Siedlungs- und Landschaftsstruktur einzupassen. Aus diesem Grunde wurde vom Bundesverwaltungsgericht der sogenannte Planvorbehalt erarbeitet, wonach bereits im Wege der Planung an geeigneten Stellen Windkraftanlagen geschaffen und an ungeeigneten Stellen ausgeschlossen werden können. Diese Aufgabe können die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit wahrnehmen, in dem sie im Flächennutzungsplan Vorrangflächen für die Windkraftanlagen als Konzentrationszonen darstellen, sofern hierfür entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

Bereits 1997 hat die Stadt Schleiden im Rahmen der 39. Änderung des damaligen Flächennutzungsplan ein Gutachten erstellt und das gesamte Stadtgebiet im Hinblick auf konfliktarme und für die Windkraft geeignete Flächen untersucht (Stadt Schleiden, 1997). Aufgrund dieses Gutachtens wurde die Windkraftkonzentrationszone Schönesseiffen im Flächennutzungsplan ausgewiesen und hierdurch die Ausschlusswirkung im restlichen Stadtgebiet erzielt. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dann in einer Gesamtüberarbeitung in einen neuen Flächennutzungsplan übernommen, der seit 2006 rechtswirksam ist.

Im Rahmen des integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Schleiden wird der Ausbau der regenerativen Energien in der Stadt Schleiden als eine wesentliche Säule der CO<sup>2</sup>-Minderungspotentiale angestrebt (Stadt Schleiden, Schleiden 2011). Entsprechend dem Windenergieerlass NRW strebt die Stadt Schleiden um einen das Repowering der bestehenden Anlagen innerhalb des Windparks Schönesseiffen (6. Änderung des Flächennutzungsplanes) und zum anderen die Ausweisung einer weiteren Windkraftkonzentrationszone zur Errichtung eines Bürgerwindparks (4. Änderung des Flächennutzungsplanes) an. Gemäß 4.3.3 des Windenergieerlasses folgt aus der Aufhebung bestehender Höhenbegrenzungen nicht, dass die Konzentrationszonen ohne die Höhenbeschränkungen keine Konzentrationswirkung mehr haben (vgl. § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hieraus folgt, dass aufgrund der 6. Änderung des FNP (Aufhebung der Höhenbegrenzung) die Konzentrationswirkung erhalten bleibt und daher keine neue Betrachtung des gesamten Stadtgebietes erforderlich wird. Auch wenn die Siedlungsstruktur, die Topographie und die naturräumliche Ausstattung innerhalb der Stadt Schleiden seit 1997 beinahe unverändert sind, haben sich doch neue Herausforderungen für Windkraftnutzung onshore ergeben (Artenschutz, Abstandsregelungen, Landschaftsbild etc). Es erscheint daher fachlich geboten, neue Nutzungskonflikte und geänderte Vorgaben, z.B. die Artenschutzverordnung, mit zu betrachten und in die Bewertung miteinzustellen. Aus

vorgenannten Gründen wird für die weitere Planung eine neue Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes im Hinblick auf Eignungsflächen für die Windkraftnutzung erforderlich. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, an geeigneten Standorten rechtssicher neue Windkraftkonzentrationszonen ausweisen zu können und die Konzentrationswirkung zu erhalten.

Die nachfolgende Untersuchung soll hierfür unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Kriterien als Entscheidungsgrundlage dienen.

## 2. Methodik

Als Grundlage werden zunächst die im Stadtgebiet vorkommenden Nutzungen und deren Flächenansprüche erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung von Flächen zur Windenergieerzeugung oftmals im Widerspruch zu den bestehenden oder geplanten Nutzungen einer Fläche steht bzw. stehen kann. Dieser Widerspruch zwischen den einzelnen Nutzungen wird als sogenannter Nutzungskonflikt abgebildet.

Als wesentliche Flächen und Nutzungsansprüche können genannt werden:

- Siedlungsbereiche,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege
- Infrastruktur,
- Wasserwirtschaft,
- besondere Schutzgüter,
- sonstige Ansprüche.

Die verschiedenen Flächenansprüche und Nutzungen werden dargestellt und der zu erwartende Nutzungskonflikt mit der angestrebten Windkraftnutzung bewertet. Zur Bewertung dieser Nutzungskonflikte, d. h. der möglichen Konflikte von Vorrangflächen für Windkraftanlagen auf der einen Seite und den jeweils vorhandenen Nutzungen auf der anderen Seite, wird eine fünfstufige Skala mit folgenden Wertstufen herangezogen:

sehr hoch,  
hoch,  
mittel,  
gering,  
kein Nutzungskonflikt bekannt.

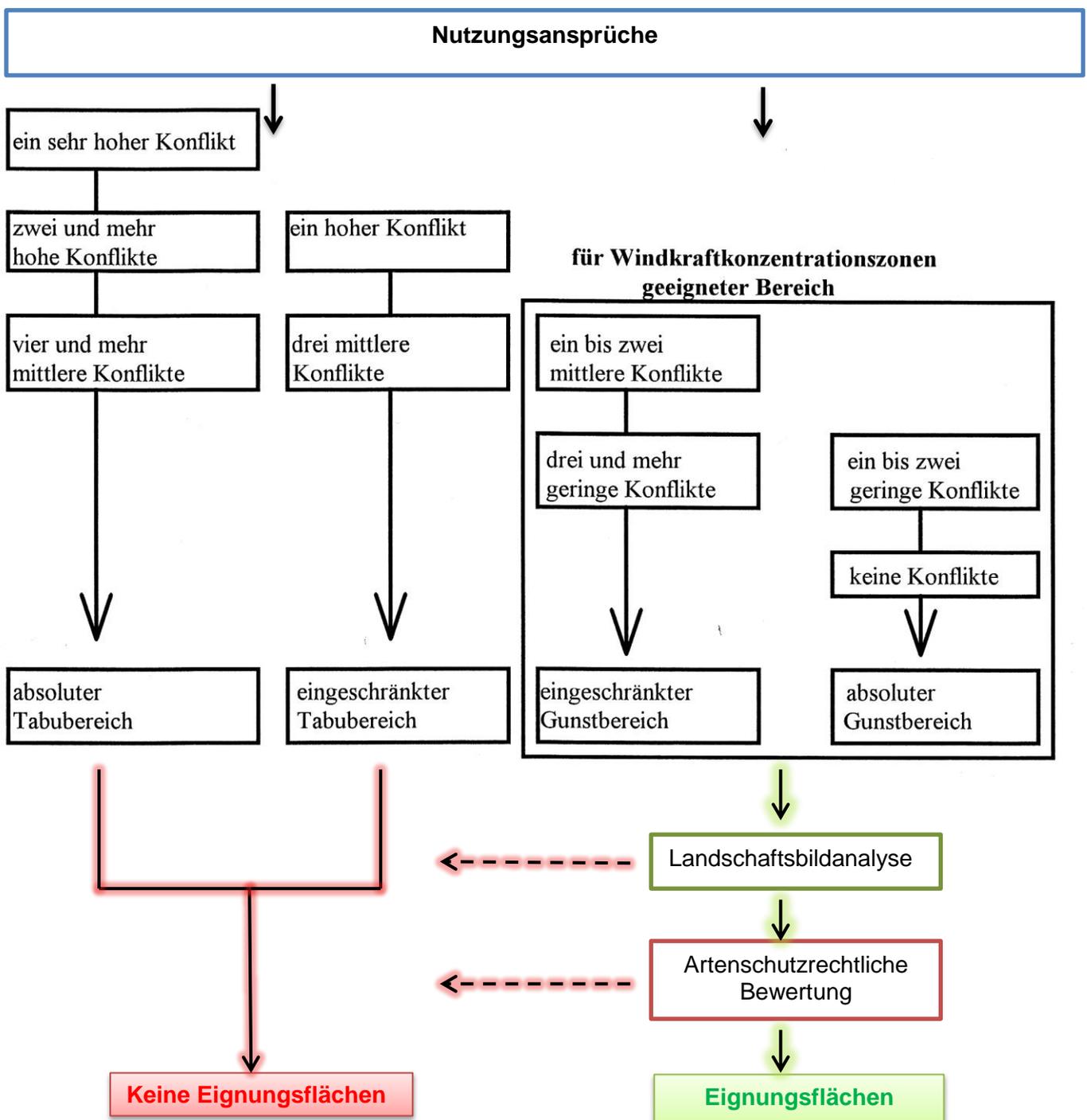
Die Bewertung der Nutzungskonflikte wird dabei von grob nach fein abgeschichtet vorgenommen. Zunächst werden die Tabubereiche für die Windkraftnutzung innerhalb der Stadt Schleiden herausgestellt, die dann dem Flächenpool für möglicherweise geeigneter Flächen für die Windkraftnutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Restflächen werden dann anhand möglicher oder bestehender Konflikte mit anderen Nutzungen überprüft und bewertet. Mögliche Eignungsflächen werden dann mit den Gunstbereichen, die eine ausreichende Größe und Windhöflichkeit besitzen abgeglichen. Die so ermittelten potentiellen Eignungsflächen werden zum Abschluss im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsorientierte Erholung überprüft und einer artenschutzrechtlichen Grobabschätzung unterzogen. Dieses Vorgehen birgt den Vorteil, dass nicht für das gesamte Stadtgebiet eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen werden muss, sondern nur gezielt die Eignungsflächen betrachtet werden. Die Intensität des Nutzungskonfliktes der jeweils vorhandenen Nutzung mit der angestrebten Nutzung von Windkraftanlagen geht aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle 1 hervor.

Flächenansprüche	Nutzung	Pufferzone	Möglicher Nutzungskonflikt
<b>1. Siedlungsbereiche</b>	-Wohnbauflächen	+ 700 m	sehr hoch
	-Mischgebiete	+ 700 m	sehr hoch
	-Sondergebiete	Einzelfallprüfung	gering – sehr hoch
	-Gewerbegebiete	keine	keine-gering
<b>2. Natur- und Landschaftsschutz</b>	-Bestehende und geplante Naturschutzgebiete (NSG)	<b>Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes</b>	sehr hoch
	-Großschutzgebiete, FFH-Gebiete		sehr hoch
	-bestehende und geplante geschützte Landschaftsbestandteile (LB)		hoch
	-Fluss- und Bachauen (soweit kein NSG oder LB)	+5 m	mittel
	-Ausgleichsflächen und Obstwiesen	Keine	gering –hoch
	-Landschaftsschutzgebiete	keine	gering-mittel
<b>3. Waldflächen</b>	Wald (soweit nicht NSG oder LB)	Keine	mittel-sehr hoch
<b>4. Landwirtschaftliche Flächen</b>	Acker, Grünland, Weiden	Keine	gering/keine
<b>5. Wasserwirtschaft</b>	Wasserschutzzonen, Seen	Keine	gering-mittel
<b>6. Erholung und Freizeit</b>	Erholungsgebiete, Freizeitanlagen etc.	Einzelfallprüfung	gering – hoch
<b>7. Besondere Schutzgüter</b>	Kulturgüter, Bau-, Bodendenkmäler	Einzelfallprüfung	keine-hoch
<b>8. Infrastruktur</b>	Straßen, Schienenwege, Versorgungs- und Richtfunktrassen	Einzelfallprüfung	hoch-sehr hoch
<b>9. Sonstige Ansprüche</b>	Militärische Anlagen	Einzelfallprüfung	sehr hoch

Tab. 1 Flächenansprüche und mögliche Konfliktpotentiale zur Windkraftnutzung

Die in Tabelle 1 aufgeführten Pufferzonen (Mindestabstände) zwischen potentiellen Vorrangflächen für Windkraftanlagen und andere Nutzungen ist auf Erfahrungswerte aufgebaut und folgt daher nicht zwangsläufig den Empfehlungen des Windenergieerlasses. Die jeweils getroffene Einschätzung der Intensität des Nutzungskonfliktes gilt sowohl für die von der Nutzung eingenommene Fläche als auch für die Pufferzone (wenn vorhanden). Für bestimmte Flächenansprüche bzw. Nutzungen kann die Intensität des Nutzungskonfliktes nicht pauschal bewertet werden. Für diese Flächenansprüche muss eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. So hat z.B. das artenschutzrechtliche Gutachten zum Repowering von Windkraftanlagen im bestehenden Windpark Schöneiseiffen und das zum Bau der 18. Anlage in eben diesem Windpark ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten zu erwarten sind, obwohl der Nationalpark Eifel direkt an den Windpark angrenzt. Es ist im Einzelfall auch unterschiedlich zu bewerten, ob der Nationalpark Eifel an eine bestehende Windkraftkonzentrationszone „herangerückt“ ist oder eine völlig neue Planung verfolgt wird. **Sollten sich über den bestehenden Windpark Schöneiseiffen hinaus neue Eignungsflächen in der Nähe des Nationalparks ergeben, sind bei diesen gemäß Windenergieerlass 300 Abstand zu diesem einzuhalten.** Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausprägungen der bestehenden Naturschutzgebiete wird auch hier kein pauschaler Abstand, sondern im Hinblick auf die Qualität, den Schutzzweck und des Entwicklungsstandes des Naturschutzgebietes eine Einzelfallprüfung **zur Festlegung der Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes i. S. d. Windenergieerlasses NRW** empfohlen. Das gleiche gilt für die Flächenansprüche Erholung/Freizeit, Infrastruktur, besondere Schutzgüter und sonstige Ansprüche. Hier ist ein möglich erforderlicher Abstand in Abhängigkeit von dem betroffenen Schutzgut/Einrichtung im Einzelfall anlagenbezogen festzulegen. Darüber hinaus muss die pauschale Bewertung des jeweiligen Nutzungskonfliktes anhand der örtlichen Situation überprüft werden, um zu verlässlichen Entscheidungskriterien zu gelangen. Ebenso sind

allgemein die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu untersuchen. Die angesetzte Pufferzone zu ausgewiesenen Siedlungsbereichen von 700 m basiert auf langjährigen Erfahrungen mit der Windkraftnutzung und spiegelt den bisher eingehaltenen Mindestabstand zwischen WKAs und Siedlungsbereichen wieder. Auch wenn entsprechend der schalltechnischen Berechnungen geringere Abstände zur Einhaltung der TA Lärm hätten gewählt werden können, hat die Erfahrung gezeigt, dass eine „gefühlte“ Belästigung der Einwohner bei geringeren Abständen deutlich zunimmt. Die bisherige Praxis hat hierdurch zu einer guten Akzeptanz der Windkraftnutzung in den benachbarten Ortschaften geführt. Der gewählte Abstand von 700 m zu Siedlungsbereichen soll somit diese Akzeptanz weiterhin gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle 1 keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Örtliche Besonderheiten müssen u. U. eine notwendige Flexibilisierung der dargestellten Werte zulassen. Nach der Darstellung der Flächenansprüche wird die Ermittlung des Konfliktpotentials vorgenommen. Um konfliktfreie bzw. konfliktarme Räume zu ermitteln muss nunmehr eine Aussage getroffen werden, welche Konsequenzen die Zuordnung einer gewissen Konfliktintensität zu einer möglichen Darstellung von Vorrangflächen für die Windkraftanlagen hat. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in der Realität Flächen häufig nicht nur von einer sondern von mehreren Nutzungen beansprucht werden und daher auch mehrere Konflikte gleicher oder unterschiedlicher Intensität auftreten können. Die Ermittlung des Konfliktpotentials der verschiedenen Räume wird entsprechend der folgenden Abbildung vorgenommen:



**Abb. 1: Ermittlung der Konfliktpotentiale**

Durch dieses Schema kann das Untersuchungsgebiet in konfliktreiche bzw. konfliktarme Räume unterteilt werden. Dies wird mittels der folgenden vier Kategorien vorgenommen:

**a) Absoluter Tabubereich:**

Die Einschätzung geht dahin, dass der Konflikt zwischen einer bestehenden bzw. geplanten Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Standortausweisung von Windkraftanlagen so hoch ist, dass eine Darstellung im Flächennutzungsplan von Vorrangflächen für die Windkraftnutzung generell ausgeschlossen ist. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung muss vollständig ausgeschlossen sein. Ausnahmen dürfen nicht zugelassen werden.

**b) Eingeschränkter Tabubereich:**

Auch für diese Flächen ist eine Standortausweisung für Windkraftkonzentrationszonen auszuschließen. Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die Gunstbereiche bereits überplant sind und wenn geeignete Voraussetzungen zur Konfliktvermeidung geschaffen werden können. Diese müssen im Einzelfall konkretisiert und abgestimmt werden.

**c) Eingeschränkter Gunstbereich:**

Auf diesen Flächen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Standortausweisung erfolgen, da das entsprechende Konfliktpotential vergleichsweise gering ist. Hierbei müssen jedoch Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung voll ausgeschöpft werden, um vorhandene, wenn auch nur mittlere bis geringere Konflikte zu kompensieren. Gegebenenfalls sind weitere Detailuntersuchungen, z.B im Bereich Artenschutz erforderlich.

**d) Absoluter Gunstbereich:**

Die bestehenden Konflikte sind so gering oder nicht vorhanden, dass sie einer generellen Ausweisung nicht entgegenstehen. Diesen absoluten Gunstbereichen ist der Vorrang einzuräumen.

Die so ermittelten konfliktarmen Bereiche müssen nunmehr auf ihre Standortqualitäten für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen anhand der Kriterien Größe, Windhöufigkeit und Zuschnitt der Fläche überprüft werden. Im nächsten Untersuchungsschritt werden die ermittelten Gunstbereiche für die Windkraftkonzentrationszonen anhand der allgemeinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und einer artenschutzrechtlichen Bewertung überprüft. Durch diese Überprüfung der Gunstbereiche für die Windkraftnutzung kann eine Gesamtbewertung und somit eine Darstellung von Eignungsflächen für die Windkraftkonzentration vorgenommen werden. Die Flächen, die in dieser Gesamtbewertung als Gunstbereiche für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Artenschutzes und des Landschaftsbildes vereinbar sind, stehen grundsätzlich für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen zur Verfügung. Die Entscheidung, welche Eignungsfläche als Windkraftkonzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden ausgewiesen wird, muss dabei im politischen Raum erfolgen. Die so ermittelten Windkraftkonzentrationszonen können im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Hierfür ist ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im weiteren Planungsprozess ist je nach Standort zu überprüfen, ob z. B. aufgrund unregelter Erschließungsfragen oder erforderlicher Regelungen von Ausgleichsmaßnahmen ein Bauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich ist.

### **3. Planungsvorgaben**

#### **3.1 Landes- und Regionalplanung**

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) stellt für das Gebiet der Stadt Schleiden Freiraumbereiche, Waldgebiete und Gebiete für den Schutz der Natur dar. Hieraus abgeleitet stellt der Regionalplan, Teilabschnitt Region Aachen allgemeine Siedlungsbereiche, Gewerbebereiche, allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur dar. Die allgemeinen Freiraumbereiche sind überlagert von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen stehen gemäß dem Windenergieerlass die allgemeinen Freiraumbereiche und eingeschränkt die Waldbereiche zur Verfügung. Diese jedoch nur dann, wenn anderweitig keine Flächen im Freiraumbereich mehr zur Verfügung stehen (siehe hierzu Punkt 4.2). Gemäß dem Windenergieerlass sind Windkraftkonzentrationszonen im Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) grundsätzlich zulässig, wenn gewährleistet ist, das in der Schutzfunktion weniger hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden und somit das BSLE in seiner Funktion und Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

#### **3.2 Landschaftsplan Schleiden**

Außerhalb der Siedlungsbereiche und der Naturschutzgebiete ist das gesamte Stadtgebiet Schleiden als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan ausgewiesen. Analog zum BSLE sind Windkraftkonzentrationszonen grundsätzlich im Landschaftsschutzgebiet zulässig, wenn das Landschaftsschutzgebiet in seiner Funktion und Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

#### **3.3 Planungen der Stadt Schleiden**

##### **3.3.1 Flächennutzungsplan**

Die Stadt Schleiden hat im Jahr 2006 ihren Flächennutzungsplan überarbeitet und in Gänze neu aufgestellt. Die hierin dargestellten Siedlungsflächen werden bei den weiteren Untersuchungen grundsätzlich berücksichtigt, unabhängig davon, ob bereits eine konkrete Umsetzung in einem Bebauungsplan, bzw. eine Erschließung erfolgt ist oder nicht. Hierdurch wird die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung entsprechend dem Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden gewährleistet.

##### **3.3.2 Teilflächennutzungsplan Vogelsang**

Der Gebäude- und Freiflächenkomplex Vogelsang war bis zum 01.01.2004 Teil des Truppenübungsplatzes Vogelsang der belgischen Streitkräfte. Nach Beendigung der militärischen Nutzung ist die Stadt Schleiden gemeinsam mit der Region bemüht, eine zivile Nachfolgenutzung zu installieren. Seit 2009 ist für diesen Bereich der Teilflächennutzungsplan Vogelsang rechtswirksam, um die Nutzungsmöglichkeiten in dem historisch sensiblen Bereich zu steuern. Die dargestellten Siedlungs- und Freiraumbereiche sind eng verzahnt mit den umliegenden Flächen des Nationalparks Eifel, wengleich der Gebäude- und Freiflächenkomplex Vogelsang selbst nicht der Nationalparkverordnung unterliegt. Aufgrund der exponierten Lage des Bereiches im Nationalpark Eifel und der hohen Bedeutung für den Denkmalschutz muss der Gebäude- und Freiflächenkomplex Vogelsang als Tabubereich für die Windkraftnutzung angesehen werden (siehe auch 3.3.4 und Pkt. 7 unter 4.2).

##### **3.3.3 Klimaschutzkonzept**

Der Rat der Stadt Schleiden hat am 26.01.2012 ein integriertes kommunales Klimaschutzkonzept und dessen Umsetzung beschlossen. Eine wesentliche Maßnahme mit hoher Priorität stellt die Bereitstellung von Vorhalteflächen für regenerative Energien dar. Bereits jetzt wird innerhalb der Stadt Schleiden mehr Energie regenerativ erzeugt als alle privaten Haushalte im Stadtgebiet verbrauchen. Durch einen Ausbau der Kapazitäten in der Windkraft könnte in der Stadt Schleiden mehr Strom erzeugt werden, als insgesamt im Stadtgebiet verbraucht wird. Durch Maßnahmen zum Repowering und den Bau von neuen Anlagen kann durch die Windkraft eine CO<sup>2</sup>-Reduzierung von 5 - 10% erreicht werden.

### 3.3.4 Denkmalbereiche

Innerhalb des Stadtgebietes Schleiden befinden sich derzeit drei Denkmalbereiche in den Ortsteilen Oberhausen, Schleiden und Olf. Da diese Bereiche innerhalb der Siedlungsbereiche liegen ist eine Nutzung mit Windkraftanlagen ausgeschlossen. Zurzeit wird seitens der Bezirksregierung Köln beantragt, für das geschichtlich einmalige Areal des Gebäude- und Freiflächenkomplexes Vogelsang großflächig einen Denkmalbereich Vogelsang auszuweisen. Dieser Denkmalbereich könnte eine Ausdehnung von den Hängen des Kermeters bis hin zum ehemaligen Flugplatzgelände Walberhof erlangen und würde somit den gesamten Gebäude- und Freiflächenkomplex Vogelsang überspannen. Eine Nutzung der Freiflächen auf Vogelsang mit Windkraftanlagen würde diesen Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen, was in der weiteren Untersuchung Berücksichtigung findet.

### 3.5 Planungen der Nachbarkommunen

Zur Abstimmung der kommunalen Planungen wurde der Bestand an Windkraftkonzentrationszonen und bekannte Planungsabsichten der Nachbarkommunen Monschau, Heimbach, Mechernich, Kall und Hellenthal in den Untersuchungsprozess mit einbezogen. Alle genannten Nachbarkommunen haben bereits Windkraftkonzentrationszonen auf ihrem Gemeindegebiet ausgewiesen. Von diesen bestehenden Windkraftkonzentrationszonen befindet sich die im Bereich der Ortslage Frohnrath der Gemeinde Kall direkt an der Stadtgrenze zu Schleiden. Aufgrund der räumlichen Nähe dieser Windkraftkonzentrationszone der Gemeinde Kall muss überprüft werden, inwieweit hier die Möglichkeiten zu einer interkommunalen Koordination bezüglich der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen gegeben ist. Seitens der Gemeinde Hellenthal wird derzeit eine Potentialanalyse bezüglich der weiteren Möglichkeiten zur Windkraftnutzung erstellt. Grundsätzlich sollte auch hier überprüft werden, ob Möglichkeiten der Koordination bestehen. Das Gebiet der Gemeinde Hellenthal grenzt südlich an das Stadtgebiet Schleiden. Angesichts der Ortslage Ingersberg-Eichen, bzw. der steil abfallenden Hänge zur Olefalsperre erscheint der direkte Grenzbereich nicht geeignet für die Windkraftnutzung. Allenfalls im äußersten Südwesten des Schleidener Stadtgebietes angrenzend ist eine Windkraftnutzung aufgrund der Topographie und der Windhöflichkeit denkbar. Sollte die Gemeinde Hellenthal die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone in diesem Bereich anstreben, wäre es im Hinblick auf das Landschaftsbild sinnvoll diese Zone direkt an den bestehenden Windpark Schöneiseiffen angrenzen zu lassen, so dass optisch ein homogener Park entsteht. Im Detail wäre es sicher auch wünschenswert, dass die Drehrichtung und die Art der Befeuerung dem vorhandenen Windpark Schöneiseiffen angepasst wird.

## 4. Darstellung der Flächenansprüche und Nutzungen zur Ermittlung des Konfliktpotentials

### 4.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die gesamte Fläche der Stadt Schleiden.

### 4.2 Flächenansprüche und Nutzungen

Im Untersuchungsgebiet der Stadt Schleiden sind die verschiedensten Flächenansprüche und Nutzungen zu verzeichnen. Diese werden in der Anlage 9.1 „Nutzungsansprüche“ dargestellt. Diese Darstellung wurde zur Übersichtlichkeit im notwendigen Maße generalisiert und auf die wesentlichen Kriterien, die für die Untersuchung ausschlaggebend sind und sich flächig darstellen lassen, beschränkt. Im Einzelnen sind folgende Flächenansprüche und Nutzungen von Bedeutung:

#### 1. Siedlungsbereiche mit Pufferzonen:

Als Siedlungsbereiche sind alle Flächen von im Zusammenhang bebauten Ortschaften bzw. Weilern und der dazugehörigen Pufferzonen in der Anlage 9.1 rot dargestellt. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um den besiedelten Talraum sowie die einzelnen Höhendörfer der Stadt Schleiden. Durch die Pufferzonen sind mehrere Ortsteile zu einem Siedlungsbereich zusammengezogen. Berücksichtigt bei der Ausweisung von Siedlungsbereichen wurden alle im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsbereiche. Die Siedlungsbereiche mit Pufferzonen sind aufgrund des hohen Konfliktpotentials absolute Tabubereiche für die Windkraftnutzung. **Dabei stellen die Siedlungsflächen selbst harte Tabubereiche dar, die gewählte Pufferzone indes ist ein weicher Tabubereich.**

#### 2. Flächen für den Naturschutz:

Hierunter fallen alle bereits bestehenden bzw. im Landschaftsplan Schleiden ausgewiesenen Flächen für den Naturschutz, **gleichzeitig Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan.** Diese sind in der Anlage 9.1 grün dargestellt, soweit sie nicht von den Pufferzonen der Siedlungsbereiche mit abgedeckt werden. Es handelt sich bei den Flächen für den Naturschutz im Wesentlichen um den Nationalpark Eifel (grün schraffiert) und die Seitentäler von Olef und Urft. Die Naturschutzgebiete/**BSN** sind aufgrund des hohen Konfliktpotentials absolute Tabubereiche für die Windkraftnutzung (**harte Tabubereiche**).

#### 3. Waldflächen:

Wald und Flächen für die Forstwirtschaft sind soweit sie nicht von den Siedlungsbereichen oder Naturschutzflächen abgedeckt sind in der Anlage 9.1 dunkelgrün dargestellt. Größere Waldflächen werden durch den Kermeter und den Olefer Kirchenwald bis hin zur Broicher Höhe eingenommen. Darüber hinaus sind es im Wesentlichen Wald- und Forstflächen an den steilen Abhängen zu den Seitentälern von Olef und Urft. Die ausgedehnten Waldflächen im Nationalpark Eifel sind grün schraffiert dargestellt. Gemäß LEP NRW und hieraus folgend dem Windenergieerlass NRW dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Da auf der Dreiborner Hochfläche erkennbar noch Potentiale im Offenlandbereich vorhanden sind, ist derzeit eine Windkraftnutzung im Wald im Stadtgebiet Schleiden nicht möglich. Die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationsfläche im Wald stellt daher für die Stadt Schleiden lediglich eine mittel- bis langfristige Option dar. Aus vorgenannten Gründen müssen daher die Waldflächen als eingeschränkte Tabuflächen eingestuft werden. **Da im Offenlandbereich noch Potentialflächen zur Verfügung stehen sind die Waldflächen im Stadtgebiet Sachleiden derzeit als harte Tabubereiche anzusehen.**

#### 4. Wasserflächen:

Als einzige größere zusammenhängende Wasserfläche ist in der Anlage 9.1 der Urftsee abgebildet. Der Urftsee befindet sich im Nationalpark Eifel und stellt daher einen Tabubereich für die Windkraftnutzung dar (**harter Tabubereich**). Auf die Darstellung kleinerer Gewässer und Bäche, die außerhalb der Siedlungsbereiche, Flächen für den Naturschutz und Waldflächen liegen, wurden aufgrund der eingeschränkten Darstellungsmöglichkeit in der Anlage 9.1 verzichtet. Aufgrund der für die Windkraft ungünstigen Tallagen ist die Betrachtung der Gewässer als Standorte für die Windkraftnutzung jedoch nur theoretischer Natur und der formhalber aufgeführt. Grundsätzlich sollte gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 90a LWG NRW ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m zur Gewässerkante, bzw. zur Böschungsoberkante von einer Bebauung freigehalten werden. Bei

kleineren Bächen und Siefen auf der windhöffigen Hochfläche kann ggf. eine Betrachtung in einer Einzelfallüberprüfung erforderlich sein.

#### 5. Flächen für die Landwirtschaft und Grünland:

Alle über die vorab genannten Flächenansprüche hinausgehenden Bereiche im Stadtgebiet Schleiden sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächen nehmen insbesondere die schwach reliefierten Hochflächen des Stadtgebietes Schleiden an. Die Flächen für die Landwirtschaft, die mit einer ausreichenden Windhöffigkeit versehen sind, stellen grundsätzlich aufgrund des geringen Konfliktpotentials einen Gunstbereich für die Windkraftnutzung dar. Dort, wo die landwirtschaftlichen Flächen an Naturschutzgebiete grenzen, kann der Gunstbereich eingeschränkt sein, bzw. aufgrund eines örtlich gegebenen hohen Konfliktpotentials auch nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Dies sollte in einem Abstand von bis zu 300 m vom Naturschutzgebiet im Einzelfall geprüft werden.

#### 6. Bereiche für Freizeit, Erholung und Naturerleben:

Flächen im Stadtgebiet Schleiden, die für die Erholung und Freizeit von Belang sind, wurden in der Anlage 8.1 nicht gesondert dargestellt, da sie im Wesentlichen bereits durch die Flächen für den Naturschutz sowie die Waldflächen abgedeckt sind. Flächen mit Bedeutung für die Erholung und Freizeit sind im Stadtgebiet im Wesentlichen der Nationalpark Eifel, der Olefer Kirchenwald sowie die Seitenbäche zu Olef und Urft. Hier ist insbesondere das Diefenbach- und Schaftbachtal zu nennen, wo sich durch die dort befindlichen Campingplatzanlagen wesentliche Einrichtungen für Feriennutzung und Erholung außerhalb der Siedlungsbereiche befinden. Der Nationalpark Eifel und die Nebentäler der Olef, welche die maßgeblichen Räume für Erholung und Naturerlebnis darstellen, sind als Naturschutzgebiete bereits Tabuflächen für die Windkraftnutzung. Die weitgehendsten ausgeräumten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Hochflächen hingegen nehmen für den Belang Erholung und Naturerlebnis eine untergeordnete Funktion ein. Im Regionalplan, Teilabschnitt Aachen sind diese windhöffigen Hochflächen in der Stadt Schleiden als Freiraum mit der übergelagerten Nutzung BSLE dargestellt. Grundsätzlich ist die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen hier möglich, es muss jedoch gewährleistet werden, dass in der Schutz- und Erholungsfunktion weniger hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden und somit das BSLE in seiner Funktion und Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

#### 7. Besondere Schutzgüter, Infrastruktur und sonstige Ansprüche:

Diese Nutzungen sind ebenfalls in der Anlage 9.1 aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht dargestellt. Ausnahme hierbei bildet der Gebäude- und Freiflächenkomplex Vogelsang, der jedoch aufgrund der Darstellungen im Teilflächennutzungsplan Vogelsang für eine Nutzung mit Windkraftanlagen nicht in Frage kommt. Darüber hinaus wird zurzeit seitens der Bezirksregierung Köln beantragt, für das geschichtlich einmalige Areal großflächig einen Denkmalbereich Vogelsang auszuweisen. Eine Nutzung der Freiflächen auf Vogelsang mit Windkraftanlagen würde diesen Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Da durch die Kleinräumigkeit der ggf. in Betracht kommenden Infrastruktureinrichtungen oder Bau- und Bodendenkmälern kein Ausschlusskriterium für eine größere Fläche gegeben ist, sind diese erst in der Einzelfallüberprüfung mit einzubeziehen.

### **4.3 Gunstbereiche**

Die Auswertung der verschiedenen unter Punkt 4.2 aufgezeigten Flächenansprüche und Nutzungen führt zu einer ersten Abschätzung des Konfliktpotentials die Windkraftanlagen mit vorhandenen Nutzungen haben können. Entsprechend der Bewertungsmethode (s. Punkt 2 „Methodik“) wurden die aufgezeigten Flächenansprüche und Nutzungen überprüft. Hiernach stellen sich die Siedlungsbereiche (mit Pufferzonen), die Flächen für den Naturschutz, die Waldflächen, die Wasserflächen und die darin inbegriffenen Flächen für die Erholung und Freizeit und der Freiflächen- und Gebäudekomplex Vogelsang als Tabubereiche für die Windkraftnutzung dar. Die in der Anlage 9.1 dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und Grünland sind dagegen grundsätzlich als

konfliktarme bzw. konfliktfreie Bereiche einzuschätzen. In der Anlage 9.2 „Konfliktpotentiale“ sind entsprechend der vorhergehenden Bewertung die Tabu- sowie die potentiellen Gunstbereiche dargestellt. Die konfliktarmen bzw. konfliktfreien Bereiche, die grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeignet erscheinen, müssen nunmehr auf ihre Standortqualitäten für Windkraftkonzentrationszonen überprüft werden.

#### Windhöffigkeit:

Da die Fläche der Stadt Schleiden aufgrund ihrer ausgeprägten Hochflächen insgesamt als günstiger Windstandort bezeichnet werden kann, sind es lediglich kleinere Teile der potentiellen Gunstbereiche in den Tallagen, die eine mittlere Windgeschwindigkeit von über 5 m/s nicht erreichen und daher keine Eignungsflächen darstellen (in der Anlage 9.3 blau dargestellt). **Diese Flächen stellen weiche Tabubereiche dar.**

#### Größe:

Ein wesentliches Anliegen der Untersuchung ist es, unter Beachtung der bisher angelegten Kriterien Eignungsflächen für Windkraftkonzentrationszonen zu ermitteln. Mittels der Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen soll die Steuerung von Windkraftanlagen im Außenbereich weiterhin gezielt betrieben werden, um die sogenannte Verspargelung der Landschaft durch unkoordinierte Einzelanlagen zu verhindern. **Ein Windpark i. S. d. UVPG hat mindestens drei Anlagen. Auf Flächen, die kleiner als 10 ha sind ist die Errichtung von 3 Anlagen aufgrund einzuhaltender Abstände (baurechtlich und windtechnisch) untereinander in der Regel nicht möglich.** Es werden daher die Gunstbereiche nicht berücksichtigt, die aufgrund ihrer geringen Größe (< 10 ha) keine Konzentrationswirkung entfalten können und somit dem erklärten Ziel dieser Untersuchung entgegenlaufen (in der Anlage 9.3 hellgrün dargestellt). **Diese Flächen stellen weiche Tabubereiche dar.**

#### Zuschnitt und Flächenausgestaltung:

Ebenfalls nicht geeignet sind Gunstbereiche oder Teile von diesen, die aufgrund ihres Zuschnittes eine Konzentration von Windkraftanlagen nicht zulassen. Dies sind zumeist schmale Korridore, die fingerartig in die Landschaft greifen oder schmale Flächen entlang von Straßen, die eine sinnvolle Ausnutzung mit Windkraftanlagen nicht zulassen. Hierunter sind auch die Flächen sublimiert, die vorhandene Splittersiedlungen mehr oder weniger einkreisen und damit trotz Puffer von 300 m zu einer Bedrängung dieser führen würden (in der Anlage 9.3 braun dargestellt).

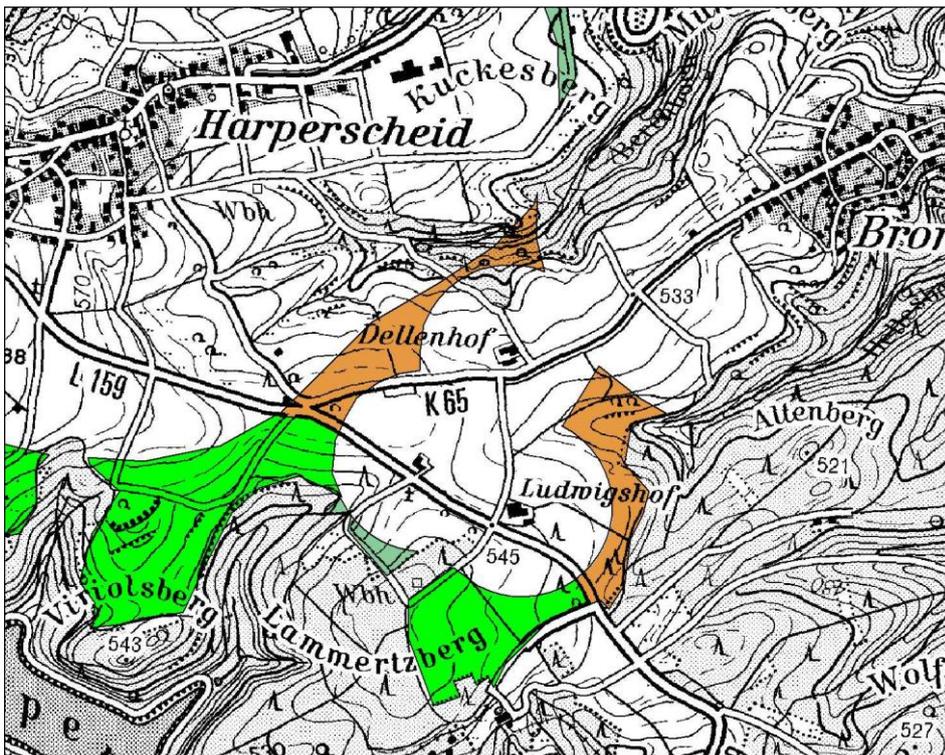


Abb. 2 Ungünstig zugeschnittene Flächen

Abbildung 2 verdeutlicht das die hier ermittelten Flächen (braun) sehr schmale Streifen sind, die mitunter noch nicht mal eine Breite von 50 m aufweisen. Diese Flächen würden, wenn überhaupt, nur eine linienartige Anordnung von Anlagen erlauben, die dann „scherenartig“ in die Landschaft greifen würden. Sinn und Zweck von Windkraftkonzentrationszonen ist es jedoch, eine Anzahl von Anlagen auf einer Fläche zu konzentrieren. Durch eine Nutzung dieser ungünstig zugeschnittenen Bereiche wäre diese Konzentrationswirkung nicht erreichbar. **Diese Flächen stellen weiche Tabubereiche dar.**

Die verbleibenden Gunstbereiche können als potentielle Eignungsbereiche bewertet werden und sind in der Anlage 9.3 grün dargestellt.

#### 4.4 Landschafts- und Naturschutzgebiete

Außerhalb der Siedlungsbereiche und der Naturschutzgebiete ist das gesamte Stadtgebiet Schleiden als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan ausgewiesen. Analog zum BSLE sind Windkraftkonzentrationszonen grundsätzlich im Landschaftsschutzgebiet zulässig, wenn das Landschaftsschutzgebiet in seiner Funktion und Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Angesichts der Größe des Landschaftsschutzgebietes und der meist intensiven landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb von Waldflächen ist nicht davon auszugehen, dass die potentiellen Eignungsflächen die Funktion und Leistungsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes wesentlich beeinträchtigen.

Die Stadt Schleiden weist eine hohe Dichte von Naturschutzgebieten aus. Dies sind im Wesentlichen die Seitentäler der Olef mit ihren Nebenbächen. Diese Naturschutzgebiete sind jedoch sowohl in ihrem Schutzzweck als auch in ihrer Entwicklung sehr differenziert ausgestattet. Dies kann so weit gehen, dass Naturschutzgebiete in sich sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können und eine differenzierte Betrachtung bedürfen. Eine pauschale Bewertung der Naturschutzgebiete ist daher nicht sinnvoll. Es wird empfohlen, bei einer Entwicklung einer Eignungsfläche zur Windkraftkonzentrationszone im Flächennutzungsplanverfahren eine ausführliche Einzelfallprüfung (Umweltprüfung) vorzunehmen und gegebenenfalls notwendige Abstände zu Naturschutzgebieten standortbezogen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen festzulegen.

#### 4.5 Landschaftsbildanalyse

Die ermittelten potentiellen Gunstbereiche ergeben sich aus den Nutzungsansprüchen und den daraus resultierenden Konfliktpotentialen. Diese sogenannten harten Faktoren müssen nunmehr auch mit weichen Faktoren, wie zum Beispiel die Einschätzung der Wirkung von Windkraftkonzentrationszonen auf das Landschaftsbild abgeglichen werden. Weiche Faktoren deshalb, weil im Hinblick auf das Landschaftsbild sehr unterschiedliche Bewertungskriterien angelegt werden können, die zudem auf unterschiedlichen Empfindungen beruhen können. Die Schwelle, ab der Windkraftanlage in der Landschaft als störend empfunden werden unterliegt naturgegeben dem subjektiven Empfinden des Betrachters. Um die Bewertungsgrundlagen zu objektivieren erscheint es daher sinnvoll bestehende Windkraftkonzentrationszonen auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild hin zu analysieren. In der Landschaftsbildanalyse zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden (Stadt Schleiden (Hrsg.), 2012) wurde dargestellt, dass Windkraftanlagen auf der Hochfläche weit hin in die Landschaft wirken. Betrachtet man sich die Sichtbarkeitsanalyse für den bestehenden Windpark Schöneiseiffen (siehe Abb. 2) wird klar ersichtlich, dass eine Sichtbarkeit des Windparks grundsätzlich auf allen freien Hochflächen im Stadtgebiet und auch darüber hinaus gegeben ist. Dabei ist es für die Fernwirkung völlig unerheblich, ob diese Anlagen 2 km weiter links oder rechts stehen. Der konkrete Standort auf den grundsätzlich geeigneten Hochflächen der Stadt Schleiden ist also allenfalls für die Nahwirkung von Interesse. Wesentlich interessanter ist es zu untersuchen, ob neue Einwirkungen auf das weitläufige Landschaftsbild entstehen und ob diese erheblich sind. Eine Erheblichkeit wird dann unterstellt, wenn bislang weitestgehend unbelastete Landschaftsräume und damit Blickbeziehungen maßgeblich durch neue Anlagen beeinträchtigt werden. Im Umkehrschluss ist somit auch in die Abwägung einzustellen, wo bereits vorbelastete Landschaftseinheiten sind und diese durch eine weitere Konzentration effektiv genutzt werden können. Zur Analyse der Situation innerhalb der Stadt Schleiden wurde daher untersucht, wo im Stadtgebiet im Hinblick auf die Fernwirkung bereits vorbelastete Räume sind, welche Landschaftseinheiten im Wesentlichen unbelastet sind und auch der weitergehende Fernblick bislang nicht von Windkraftanlagen beeinträchtigt ist. Karte 9.4 veranschaulicht die Verteilung bislang unbelasteter Landschaftseinheiten und Räume mit einer Vorbelastung. Zusätzlich sind bislang weitestgehend störungsfreie Blickbeziehungen eingetragen. Durch die bestehenden Anlagen bei

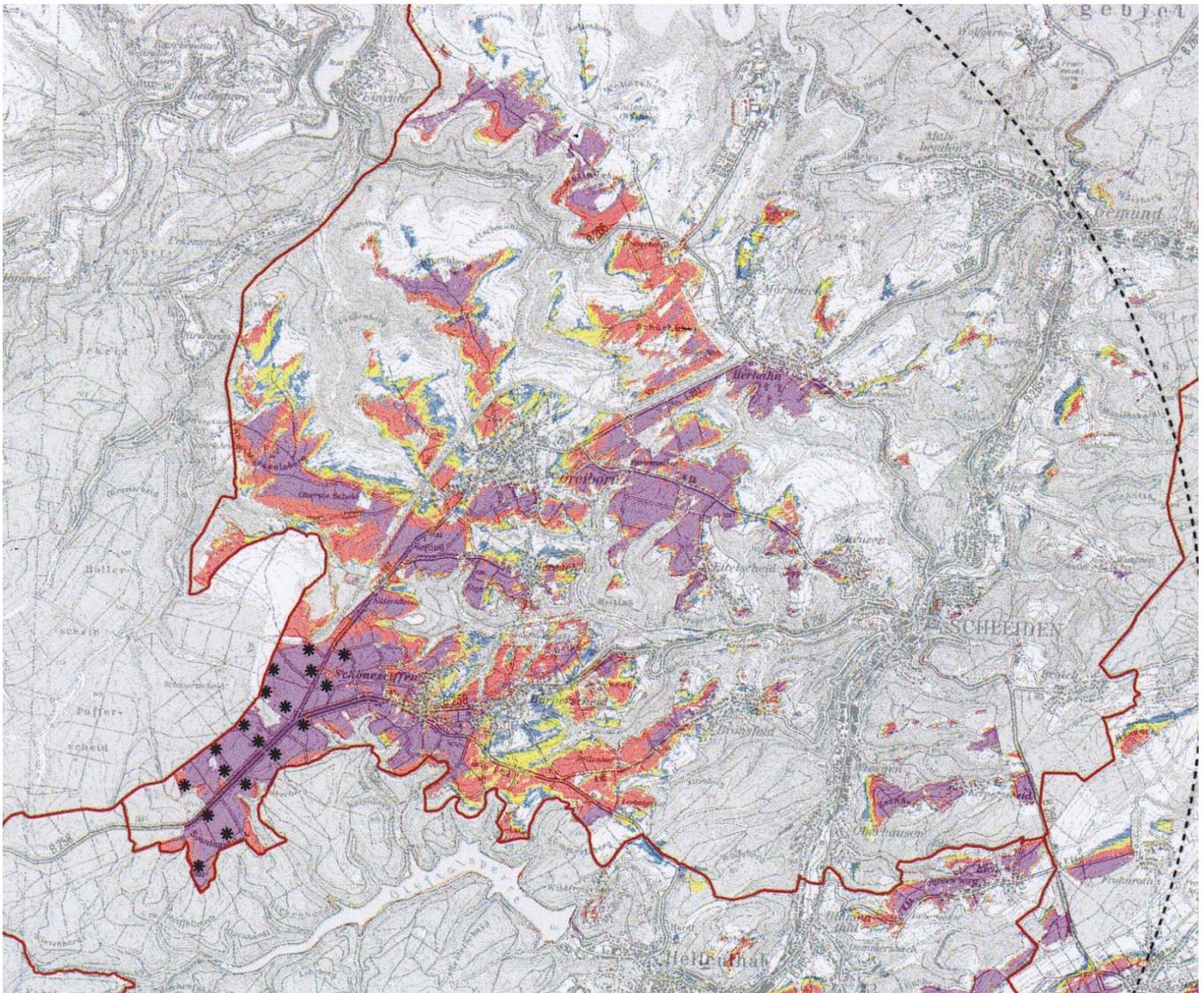


Abb. 3 Sichtbarkeitsanalyse Windpark Schöneeseiffen (Kreis Euskirchen, GeoBasis NRW)

Herhahn und Schöneeseiffen ist der Raum der Dreiborner Hochfläche außerhalb des Nationalparks Eifel eindeutig als ein Bereich mit Vorbelastungen einzustufen, der in der Fernwirkung von außen auch bereits heute schon so wahrgenommen wird (siehe Fotos 3-5). Ebenso ist durch die Windparks der Kommunen Hellenthal und Kall eine eindeutige Vorbelastung gegeben (siehe Fotos 1-2). Bisher unbelastete Räume stellen der Nationalpark Eifel, die Hänge zwischen Herhahn-Morsbach und Gemünd, der Olefer Kirchenwald zwischen Gemünd und Broich und die Tallagen dar. Hier bestehen zwischen der Hochfläche bei Herhahn noch völlig unbelastete Blickbeziehungen Richtung NW bis NO. Insbesondere ist hier auf die ungestörte Blickbeziehung zum Nationalpark Eifel hin zu verweisen (siehe Fotos 8-10). Eine Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen in diesen Bereichen würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Daher sollten diese Bereiche möglichst geschont und neue Windkraftkonzentrationszonen in bereits vorbelasteten Bereichen ausgewiesen werden. Die Gunstbereiche östlich der Ortschaft Morsbach und nördlich der Ortschaft Herhahn befinden sich in solch bislang unbelasteten Räume, bzw. würden bislang unbelastete Blickbeziehung nachhaltig beeinträchtigen. Sie sind daher als eingeschränkte Tabubereiche einzustufen, die allenfalls dann in Betracht gezogen werden sollten, wenn in landschaftsästhetisch vorbelasteten Bereichen keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen. In der Darstellung der Eignungsflächen (Anlage 9.6) finden die genannten Bereiche daher keine Berücksichtigung **(Diese Flächen stellen weiche Tabubereiche dar)**.

Ein qualitativ wesentlicher Punkt, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch in bereits vorbelasteten Gebieten führen könnte, wird in der Drehrichtung und der Art der Befeuern der Anlagen gesehen. Derzeit haben die Anlagen im Stadtgebiet eine einheitliche Drehrichtung und eine synchronisierte Befeuern. Insbesondere eine abweichende Drehrichtung

bei neuen Anlagen von den bestehenden hätte eine sehr beunruhigende Ausstrahlung, die auch in größerer Ferne noch Wirkung entfalten könnte. Dies gilt ebenfalls für die Art der Befeuerung. Derzeit ist diese für alle 18 Anlagen synchronisiert. Eine unterschiedlich getaktete Befeuerung würde zu einer starken Beunruhigung am Nachthimmel und somit zu einer unnötigen Lichtverschmutzung führen. Daher sollte die Befeuerung der Anlagen im Stadtgebiet synchronisiert werden. Für die Befeuerung ist bereits die Transponderlösung (Bewegungsmelder) technisch möglich. Bei dieser Variante wird die Entfernung von Flugzeugen gemessen; nur ab einer bestimmten Entfernung der Flugzeuge zur Anlage wird diese befeuert. Diese Lösung ist jedoch noch nicht geltendes Recht und kann daher zur Zeit nicht zur Anwendung kommen. Sollte die Transponderlösung rechtlich zugelassen werden, wird empfohlen, die Befeuerung entsprechend vorzunehmen. Bei der Entwicklung einer Eignungsfläche zur Windkraftkonzentrationszone sollte eine einheitliche Drehrichtung und Befeuerung als Planungsprämisse Eingang in das Flächennutzungsplanverfahren finden.



**1** Fernblick von der Hochfläche auf den Windpark Hellenthal



**2** Fernblick auf den Windpark Kall



**3** Die Anlagen in Herhahn von einem zentralen Punkt auf der Hochfläche



**4** Blickbeziehung vom gleichen Standort zum Windpark Schönesseiffen



**5** Blickbeziehung von Herhahn zum Windpark Schöneiseiffen



**6** Unbelastete Blickbeziehung von Herhahn in Richtung NW



**7** Unbelastete Blickbeziehung von Herhahn in Richtung NO



**8** Unbelastete Blickbeziehung von Herhahn Richtung N

#### 4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Stadtgebiet Schleiden ist geprägt von einem hohen Anteil von Naturschutzflächen. Neben dem Nationalpark Eifel, der fast die Hälfte des Stadtgebietes einnimmt, sind dies vor allem die Seitentäler der Olef. Entsprechend ist hier, wie insgesamt in der Eifel, die Artendichte wesentlich höher als in weitestgehend ausgeräumten Naturräumen wie z.B. der Zülpicher Börde. Dies spiegelt sich auch in der Datendichte im Landschaftsinformationssystem (LINFOS) wider.

Aufgrund seiner hochwertigen Landschaftsstrukturen ist das gesamte Stadtgebiet im Hinblick auf den Artenschutz als sensibler Raum zu bezeichnen. Insofern ist von vorne herein davon auszugehen, dass für jeden möglichen Standort (außerhalb der Siedlungsbereiche mit ihren Pufferzonen sowie dem Nationalpark und den NSGs) eine vertiefende Untersuchung insbesondere der Vögel und der Fledermäuse notwendig ist. Wesentliche Hinweise hierzu liefern bereits die Karten der „Vorkommensgebiete und Populationszentren planungsrelevanter Vogelarten von landesweiter Bedeutung“ des LANUV NRW. Beachtlich sind insbesondere Vorkommen der Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. Vorkommensgebiete sind gemäß Definition LANUV „die Räume, die von den jeweiligen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig genutzt werden, z.B. als Jagd- und Streifgebiete der Brutvögel oder als regelmäßige Aufenthaltsräume von Rastvögeln. Die Größe

der Vorkommensgebiete orientiert sich an den engeren, intensiver genutzten Aktionsräumen der Arten. Insgesamt können die Aktionsräume erheblich größer sein. Die Populationszentren ("Kernräume der lokalen Populationen") wurden so berechnet, dass sie die Hauptaktivitätsmenge repräsentieren. Balzflüge, Feind- und Nistplatzkonkurrentenabwehr, Jungenflüge und bevorzugte Nahrungssuche finden hier in der Regel statt.“

Die Vorkommensgebiete bilden zusammen mit den Populationszentren die "ernstzunehmenden Hinweise" auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ab. Beide Flächenkategorien stellen zwar **keine Tabuzonen** für die Planung von WEA dar. Es ist jedoch angezeigt, bei Planungen innerhalb der Vorkommensgebiete eine **vertiefende Artenschutzprüfung** durchzuführen.

Legt man die Populationszentren und Vorkommensgebiete der vier genannten Arten über das Stadtgebiet (Abbildung 6), so zeigt sich, dass nur noch ein kleiner Bereich im Nordosten des Stadtgebietes nicht hierdurch überlagert wird. Durch den Puffer zu den Siedlungsbereichen und die dortigen Nationalpark- und NSG-Flächen verbleiben hier letztlich nur noch sehr kleine Restflächen, die für die Windenergienutzung allein aufgrund ihrer geringen Größe kaum geeignet sind. Durch die unmittelbare Lage der kleinen Offenlandflächen zu angrenzenden Waldflächen, die zumeist als NSG ausgewiesen sind, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Belange hier nicht minder intensiv zu würdigen sind, wie in den Bereichen, die schematisch als Vorkommensgebiete aufgetragen sind. Zudem bilden die Karten der Populationszentren und Vorkommensgebiete nur die Belange von 4 Vogelarten ab. Wertet man zusätzlich das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW aus, so sind für das Messtischblatt 5404 „Schleiden“ (welches das Stadtgebiet in weiten Teilen beinhaltet) 15 Fledermausarten, die Wildkatze, die Haselmaus und der Biber sowie 28 Vogelarten aufgeführt. Unter diesen Vogelarten befinden sich durchaus weitere windkraftsensible Arten wie z.B. der Wespenbussard. Als typische Art der Übergangsbereiche zwischen Wald und

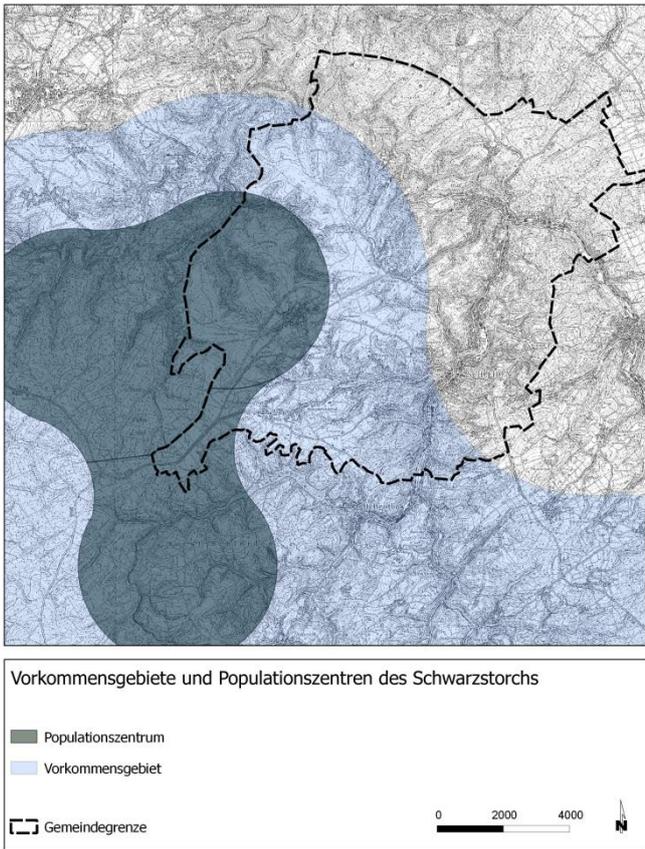


Abb. 4 Schwarzstorch

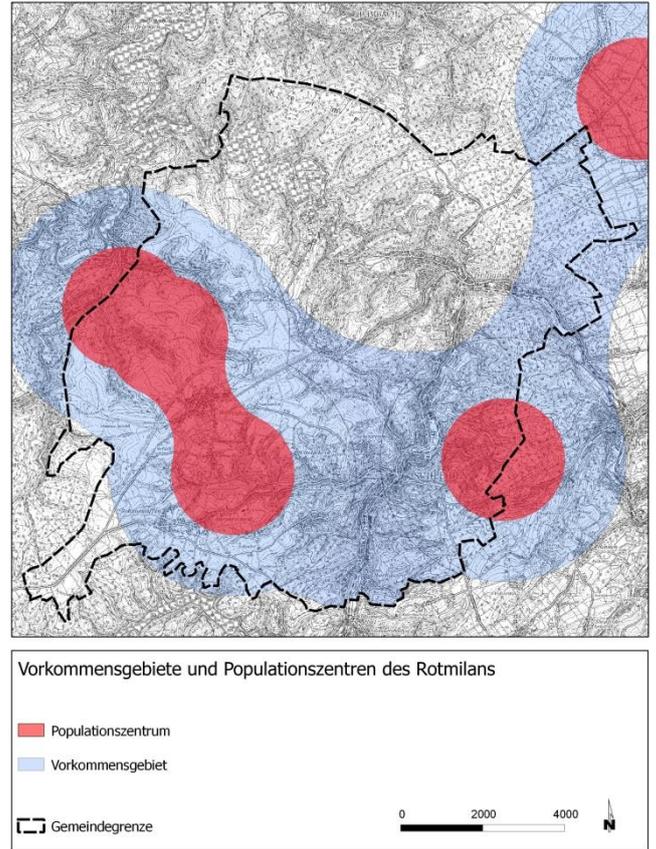


Abb. 5 Rotmilan

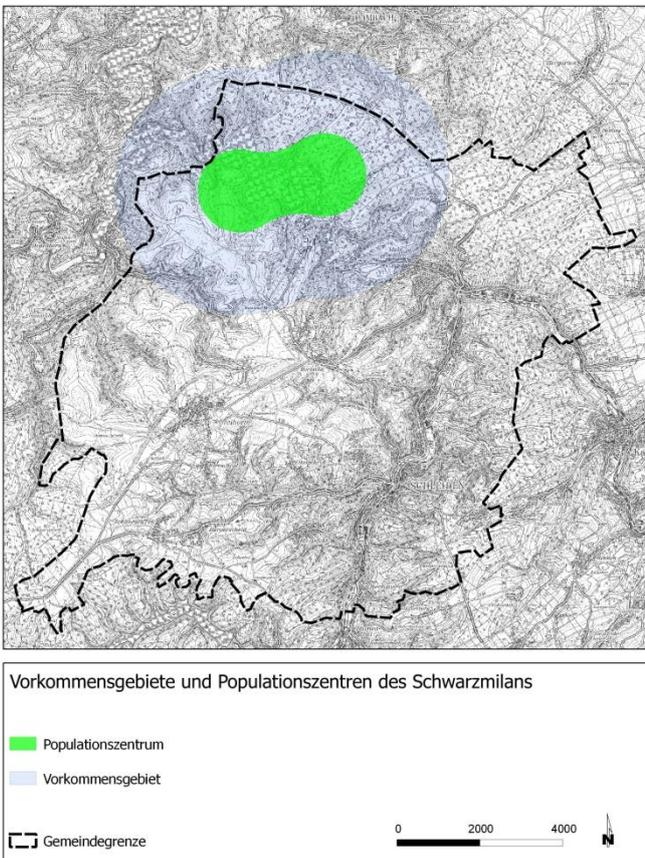


Abb. 6 Schwarzmilan

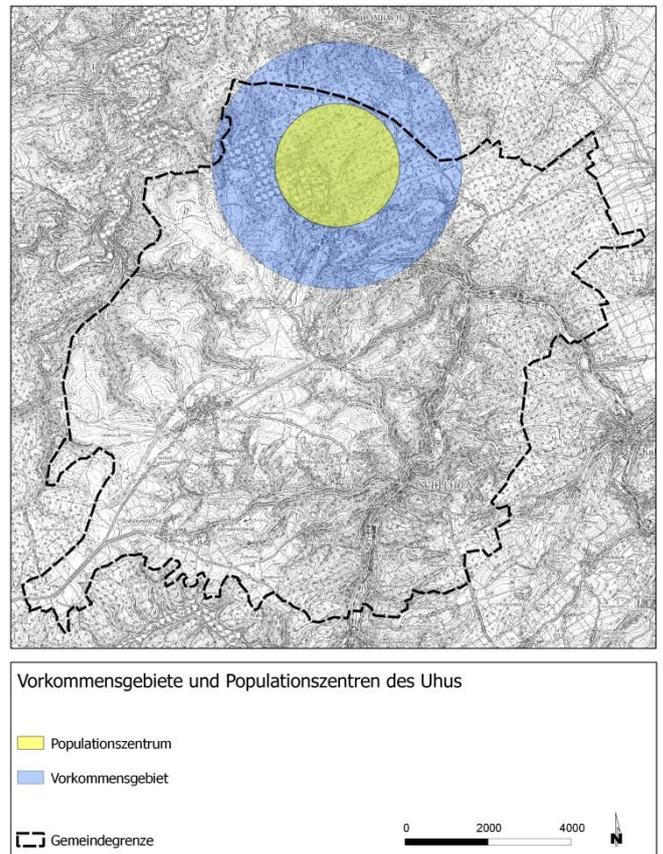
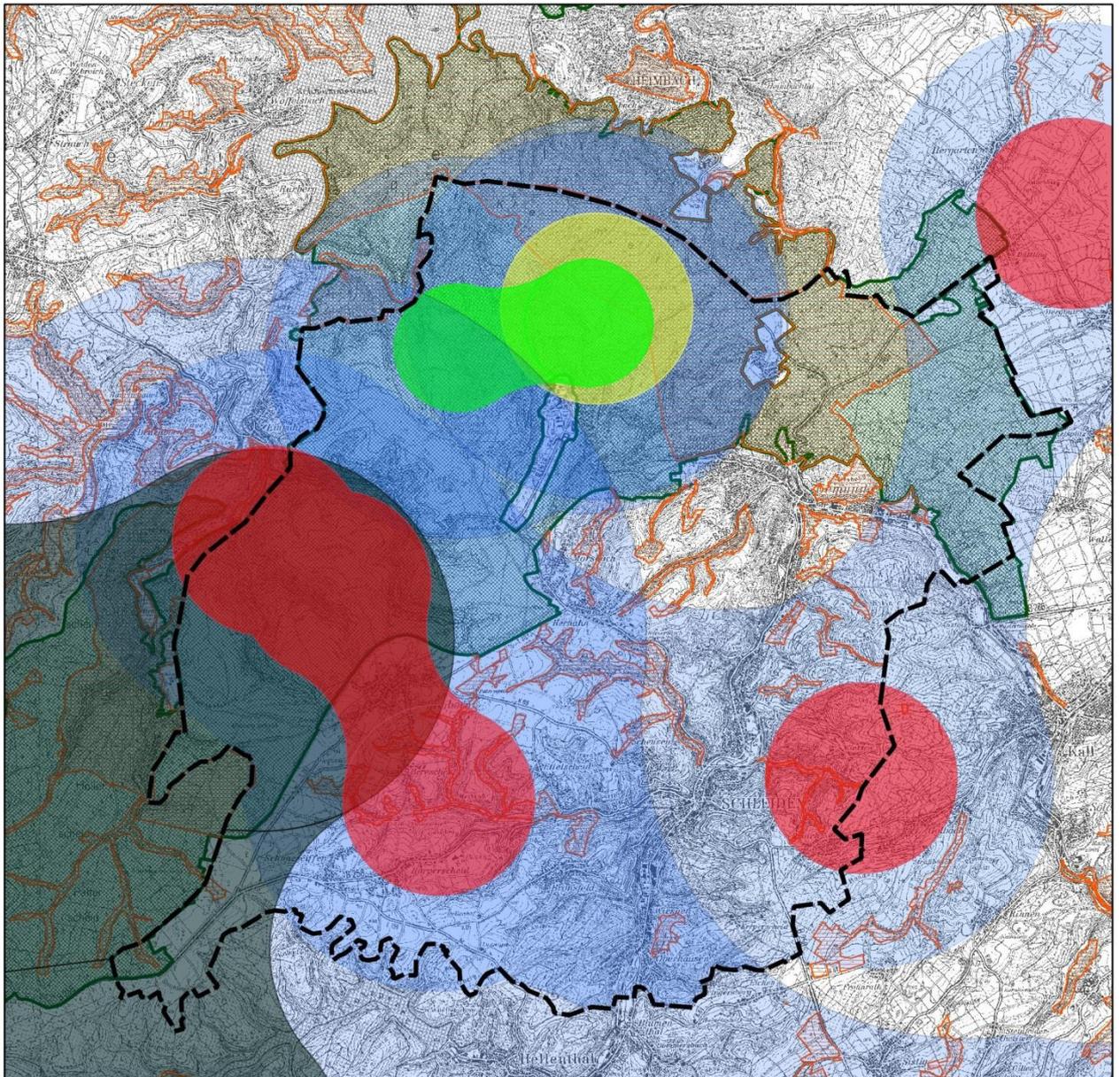


Abb. 7 Uhu



### Vorkommensgebiete und Populationszentren - Gesamtkarte mit NSG und NP

- Rotmilan (Populationszentrum)
- Schwarzstorch (Populationszentrum)
- Schwarzmilan (Populationszentrum)
- Uhu (Populationszentrum)
- Vorkommensgebiete (kumulativ)

- Gemeindegrenze
- Naturschutzgebiete
- Nationalpark Eifel



Abb. 8 Gesamtkarte Vorkommensgebiete und Populationszentren

Offenland könnte eine solche Art auch in den Bereichen vorkommen, die nicht durch die Vorkommensgebiete von Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu und Schwarzstorch abgedeckt sind. Fledermäuse sind in solchen Bereichen allemal ein vertiefend zu prüfendes Thema, ggf. auch die Wildkatze.

Für den FNP bedeutet dies, dass sich aus Sicht des Artenschutzes keine unmittelbar konfliktarmen oder gar konfliktfreien Räume für die Windenergienutzung ergeben. Insofern lässt sich sagen, dass der Artenschutz überall im Stadtgebiet ein restriktives Thema sein kann, was grundsätzlich in einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 im Rahmen eines Bauleitplan- oder BlmSch-Verfahrens zu klären ist. Insofern sind alle ermittelten Gunstbereiche als **eingeschränkte Eignungsflächen** zu bewerten, die bei einer weiteren Entwicklung einer artenschutzrechtlichen Prüfung bedürfen. Eine Ausnahme bildet hierbei die bestehende Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen, da hierfür bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung vorliegt. (Büro für Ökologie und Landschaftplanung, 2011) **und seit der Inbetriebnahme des Windparks 1998 keine nennenswerten Konflikte bekannt sind.** Bekannte Brutplätze des Rotmilans und des Schwarzstorches wurden bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt und wahrscheinliche Aktionsräume bzw. Horstschutzzone dargestellt (siehe Anlage 9.5). Hierdurch wird die potentielle Eignungsfläche B im Bereich Meiling betroffen, so dass dieser Teil der Eignungsfläche für eine Entwicklung einer Windkraftkonzentrationszone nicht in Frage kommt. Darüber hinaus sollte vorsorglich bei der Eignungsfläche B der im Windenergieerlass NRW empfohlene Abstand von 300 m zum Nationalpark Eifel berücksichtigt werden. Die Eignungsfläche B wird dementsprechend verringert.

Die Eignungsfläche A wird im Nordosten von der Horstschutzzone des Schwarzstorches tangiert. Auch wenn im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden hier kein Aktionsraum des Schwarzstorches nachgewiesen werden konnte, sollte dieser Teilbereich der Fläche A vorbeugend nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden. Südlich der potentiellen Eignungsfläche E befindet sich das Wildfreigehege Hellenthal. Auch wenn die Tiere des Wildfreigeheges keinen freien Wildtiere sind und somit von der Artenschutzverordnung so nicht erfasst werden erscheint es nicht sinnvoll in direkter Nachbarschaft des Wildfreigeheges eine Eignungsfläche darzustellen. Durch die Einrichtung eines Windparks in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass es zu Kollisionen mit den zeitweise frei fliegenden Greifvögeln des Wildfreigeheges kommen kann. Die Fläche E sollte daher nicht als Eignungsfläche dargestellt werden.

**In der artenschutzrechtlichen Prüfung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird festgestellt, dass aufgrund der Lage des Bereiches B 1 zwischen den bestehenden Anlagen in Herhahn und Schöneiseiffen eine substantielle Störung des Vogelzuges nicht zu erwarten ist. Die Fläche liegt nahezu auf einer Linie in der Hauptzugrichtung mit den bestehenden Anlagen und erfordert daher keine neue Ausweichbewegung. Östlich hiervon befindet sich der nächste Windpark in Kall-Sistig, westlich in der Nähe von Monschau-Höfen. Die dazwischen liegenden Korridore werden in ihrer Breite bereits jetzt durch die bestehenden Anlagen in Schöneiseiffen bestimmt und ändern sich durch die Fläche B lediglich marginal. Im Umkehrschluss kann eine mögliche Barrierewirkung bei den Eignungsflächen C und D nicht ausgeschlossen werden, da diese sich östlich des bestehenden Windparks Schöneiseiffen (Eignungsfläche A) in einem bislang freien Korridor befinden. Dies führt nicht zwangsläufig dazu, dass diese Flächen nicht entwickelt werden können, stellt aber eine Minderung der Eignungsqualitäten dar. Zur Entwicklung einer Windkraftkonzentrationszone auf den Flächen C und D ist vorab eine eingehende Untersuchung des Vogelzuges vorzunehmen und der Nachweis zu erbringen, dass eine substantielle Störung des Vogelzuges nicht gegeben sein wird.**

## 5. Gesamtbewertung und Darstellung von Eignungsflächenflächen

Nach Auswertung der vorhergehenden einzelnen Untersuchungsschritte lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- für die Windkraftnutzung eignen sich grundsätzlich alle Flächen, die konfliktarm bzw. konfliktfrei gegenüber anderen bestehenden Nutzungen sind.
- die konfliktarmen bzw. konfliktfreien Bereiche, die eine ausreichende Windhöflichkeit aufweisen, eine Größe von > 10 ha haben, von ihrem Zuschnitt für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen geeignet sind und keine bedrängende Wirkung gegenüber Einzelgehöften und Splittersiedlungen aufweisen können als Gunstbereiche bezeichnet werden.
- Von diesen Gunstbereichen kommen für eine Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen nur die Flächen in Frage, die in Bezug auf das Landschaftsbild sich in bereits vorbelasteten Landschaftsräumen befinden, Gunstbereiche in weitestgehend unbelasteten Landschaftsräumen sind für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen nicht geeignet.
- Die Horstschutzzonen nachgewiesener Brutplätze von planungsrelevanter Arten sind zu beachten. Gunstbereiche oder Teile dieser, die innerhalb der Horstschutzzonen liegen sind für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen nicht geeignet.
- Mit Ausnahme der bestehenden Windkraftkonzentrationszone Schöneiseiffen sind die ermittelten Gunstbereiche als eingeschränkte Eignungsflächen zu bewerten, die bei einer weiteren Entwicklung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 bedürfen. Für die Eignungsflächen C und D ist für eine weitere Entwicklung darüber hinaus eine eingehende Untersuchung des Vogelzuges vorzunehmen und der Nachweis zu erbringen, dass eine substantielle Störung des Vogelzuges nicht gegeben sein wird.
- Bei der Entwicklung von Windkraftkonzentrationszonen ist darauf zu achten, dass neue Windkraftanlagen in Bezug auf Drehrichtung und Befeuerung den bestehenden Anlagen angepasst werden.

## 6. Eignungsflächen für Windkraftkonzentrationszonen in der Stadt Schleiden

Nach einer abgestuften Überprüfung aller relevanten Kriterien kommt die Potentialanalyse „Eignungsflächen für Windkraftkonzentrationsflächen in der Stadt Schleiden“ zu 4 Flächen mit einer Mindesteignung für Windkraftkonzentrationszonen in der Stadt Schleiden. Diese entsprechen den angelegten Kriterien, haben aber durch ihre Lage oder räumliche Ausstattung unterschiedlichen Eignungsqualitäten. Entsprechend der Gesamtbewertung unter Pkt. 5 führen diese zu folgender Priorisierung:

### Eignungsflächen mit hoher Priorität:

Eignungsfläche A Bestehende Windkraftkonzentrationszone Schöneiseifen, 236,40 ha, artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor, Fläche ist insbesondere für das Repowering bestehender Anlagen geeignet, Repowering von 12 Anlagen in 2013 vorgesehen, eine erhebliche Beeinträchtigung des benachbarten BSN, bzw. des Nationalparks Eifel ist bei Beachtung der Planungsprämissen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Eignungsfläche B1 Fläche zwischen Dreiborn, Herhahn und Ettelscheid, 102,79 ha, eine Teilfläche hiervon ist derzeit im Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Bürgerwindparks Schleiden, artenschutzrechtliche Prüfung liegt für einen Teilbereich vor, eine erhebliche Beeinträchtigung des benachbarten BSN, bzw. der Naturschutzgebiete ist bei Beachtung der Planungsprämissen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

### Eignungsflächen mit mittlerer Priorität:

Eignungsfläche B2 Fläche nordwestlich der Ortslage Scheuren, 39,91 ha, artenschutzrechtliche Prüfung bei Entwicklung erforderlich, topographisch zum Höddelbachtal hin abfallendes Gelände und daher nicht optimal geeignetes Gelände

### Eignungsflächen mit niedriger Priorität

Eignungsfläche C Fläche südlich Harperscheid, 12,06 ha, artenschutzrechtliche Prüfung bei Entwicklung erforderlich, mögliche Barrierewirkung für den Vogelzug kann nicht ausgeschlossen werden, vor Entwicklung dieser Fläche ist eine eingehende Untersuchung des Vogelzuges vorzunehmen und der Nachweis zu erbringen, dass eine substantielle Störung des Vogelzuges nicht gegeben sein wird.

Eignungsfläche D Fläche südlich Harperscheid/Viriolsberg, 28,77 ha, artenschutz-rechtliche Prüfung bei Entwicklung erforderlich, mögliche Barrierewirkung für den Vogel-zug kann nicht ausgeschlossen werden, vor Entwicklung dieser Fläche ist eine eingehende Untersuchung des Vogelzuges vorzunehmen und und der Nachweis zu erbringen, dass eine substantielle Störung des Vogelzuges nicht gegeben sein wird.

## 7. Weiterer Planungsprozess und Hinweise

Die Potentialanalyse zeigt lediglich auf, in welchen Bereichen der Stadt Schleiden die Entwicklung einer Windkraftkonzentrationszone grundsätzlich möglich ist, stellt jedoch keinen Anspruch auf die Entwicklung einer Windkraftkonzentrationszone dar. Da die Stadt Schleiden mit der bestehenden Windkraftkonzentrationszone Schönesseifen und dem in Entwicklung befindlichen Bürgerwindpark Schleiden der Windkraftnutzung innerhalb des Stadtgebietes bereits substantiell Raum geschaffen hat, obliegt eine weitere Entwicklung von Flächen auf Grundlage dieser Potentialanalyse einzig und allein der politischen Entscheidung des Rates der Stadt Schleiden. Die Potentialanalyse ersetzt keine Flächennutzungsplanänderung oder andere Fachplanungen, wie z.B. Lärmschutz- und Schattenwurfgutachten etc. Bei der Entwicklung weiterer Flächen zu Windkraftkonzentrationszonen ist im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens zwingend eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Aufgrund der Dichte der Naturschutzgebiete und der sehr differenzierten Ausgestaltung und Entwicklung dieser ist im Einzelfall eine standortbezogene Prüfung auf erforderliche Abstände zu diesen Gebieten vorzunehmen. Die artenschutzfachlichen Belange können im Einzelfall auch zu dem Ergebnis führen, dass die Entwicklung einer Windkraftkonzentrationszone in einem ermittelten Eignungsbereich nicht möglich ist. Für die Entwicklung einer Eignungsfläche zu einer Windkraftkonzentrationszone ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im weiteren Planungsprozess ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird. Dies hängt u. a. davon ab, ob die Anordnung der einzelnen Windkraftanlagen innerhalb der Windkraftkonzentrationszone einer Regelung bedarf. Dies ist u. U. dann von Interesse, wenn mehrere Investoren innerhalb einer Windkraftkonzentrationszone tätig werden und somit die unterschiedlichen Ansprüche an die Fläche einer Ordnung bedürfen. Das kann auch dann der Fall sein, wenn für eine Windkraftkonzentrationszone noch keine konkreten Investoren bekannt sind und somit zur späteren sinnvollen und optimalen Ausnutzung dieser Fläche die Anordnung der Einzelanlagen bereits im Vorfeld erforderlich wird.

## 8. Literatur- und Quellennachweise

### Literatur:

Stadt Schleiden (Hrsg.): Windkraftkonzentrationszonen in der Stadt Schleiden, Schleiden 1997

Stadt Schleiden (Hrsg.): Landschaftsbildanalyse zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleiden, Schleiden, 2012

Büro für Ökologie und Landschaftsplanung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Repowering von 13 Windenergieanlagen im Windpark Schönesseiffen, Stolberg 2011

### Quellennachweise:

Abbildungen 4 – 8 Artenschutzrechtliche Bewertung: Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Stolberg, 2012

Abbildung 2 Sichtbarkeitsanalyse: Kreis Euskirchen, Euskirchen 2012

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000, GeoBasis NRW

Fotos: Andreas Glodowski, Schleiden 2012

## **9. Anlagen**

9.1 Nutzungsansprüche

9.2 Konfliktpotential

9.3 Potentielle Gunstbereiche

9.4 Landschaftsbildanalyse

9.5 Artenschutz

9.6 Eignungsflächen